



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

# Wissenswertes

Ausgabe Februar 2009

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In diesem Rundschreiben möchte ich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einige Sachverhalte aufzeigen, welche das Alte Recht und das Neue Recht betreffen, damit Sie Regressforderungen vermeiden und Ihren Mandantinnen und Mandanten die beste Beratung geben können.

### Ist Ihnen bekannt,

**dass** sich bei der internen Teilung einer Betriebsrente der Ausgleichswert bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person bis zum Beginn der Rentenzahlung NICHT erhöht,

**dass** man über § 221 Abs. 2 FamFG durch Aussetzung des Verfahrens wegen eines Rechtsstreits über z.B. die Nichtanrechnung von rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ins NEUE Recht kommen kann,

**dass** der Ausgleich einer Betriebsrente (auch ZVK d.öffentl.Dienstes) nicht mehr abgeändert und bei Tod der ausgleichsberechtigten Person nicht angepasst (§ 37 VersAusglG) werden kann,

**dass** beim Wertausgleich einer EINKOMMENSABHÄNGIGEN Versorgung die Erhöhung der Versorgungsanwartschaft in der Anwartschaftsphase von der ausgleichsberechtigten Person noch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 20 VersAusglG) geltend gemacht werden MUSS,

**dass** bei Tod der ausgleichsberechtigten Person (Ausgleich nach „altem“ Recht) die Nichtkürzung der Versorgung der ausgleichsverpflichteten Person möglich ist, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst keine oder keine 36 Monate Rente vor dem Tod erhalten hat. Eine zu zahlende Hinterbliebenenrente (Witwen/r-Rente oder Waisenrente) ist UNSCHÄDLICH,

**dass** eine TEILUNGSORDNUNG eine der wichtigsten Unterlagen im „Neuen“ Recht ist, damit Sie erkennen können, welche Rechte und Pflichten Ihre Mandantin/Ihr Mandant (ausgleichsberechtigte Person) bei der internen Teilung hat,

**dass** geringfügige Ausgleichswerte (§ 18 VersAusglG) nicht zwangsläufig vom Ausgleich ausgenommen werden und das Familiengericht sehr sorgfältig prüfen und abwägen muss, ob ein Wertausgleich entfällt oder nicht,

**dass** es bei der externen Teilung bei der ausgleichsverpflichteten Person zu steuerlichen Nachteilen kommen KANN,

**dass** eine VEREINBARUNG zur Verrechnung von Ausgleichswerten auf der Grundlage der Kapitalwerte bzw. der korrespondierenden Kapitalbeträge sinnvoll sein KANN (wegen Wegfall des Rentnerprivilegs und der Nichtanpassung von Betriebsrenten - §§ 33 – 38 i.V.m. § 32 VersAusglG),

**dass** eine ausgleichsberechtigte Person keinen Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) - § 25 VersAusglG – hat, wenn der WERTAUSGLEICH durch den SCHULDRECHTLICHEN Versorgungsausgleich „ersetzt“ wird,

**dass** eine Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung nach altem Recht unter wesentlich einfacheren Voraussetzungen NACH NEUEM RECHT möglich ist,

**dass** nahezu alle Entscheidungen nach „altem“ Recht, bei denen es sich um den Ausgleich einer nicht voll-dynamischen berufsständischen oder betrieblichen (öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger) handelte nach „NEUEM RECHT“ abgeändert werden können,

**dass** das Pensionistenprivileg bei Landes- und Kommunalbeamten (§ 57 BeamtVG) noch weiterhin gilt,

**dass** der Ausgleich einer ehezeitlichen Versorgungsanwartschaft bzw. Versorgung eines Kommunal- oder Landesbeamten nicht intern sondern extern (§ 16 VersAusglG) – wie nach „altem Recht“ – durchgeführt wird, wobei KEIN HÖCHSTBETRAG mehr zu beachten ist,

**dass** der Ehezeitanteil einer Beamtenversorgung und in der Regel einer Betriebsrente bei Pensions- bzw. Rentenbeginn VOR Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Regelfall höher wird,

**dass** der Ruhensbetrag nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz bei Vorliegen einer ehezeitlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des BGH-Beschlusses vom 19.1.2000, FamRZ 2000,746 GÜNSTIGER geregelt wird,

**dass** beim Ausgleich einer Betriebsrente (privatrechtlicher Versorgungsträger) in der Regel nur ein „Minimalausgleich“ nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG (Super-Splitting) vorgenommen wurde und dass die Berechtigte bezüglich der Betriebsrente nur mit diesem Minibetrag „abgespeist“ wurde. Den „richtigen“ Ausgleich erhält man über den Antrag nach § 20 VersAusglG.

Wussten Sie, dass ich diese und andere Sachverhalte in meinen Schulungen für Rechtsanwälte (ab 4 Personen), bei Anwaltsvereinen und bei von mir organisierten Seminaren verständlich erläutere, damit Sie als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt Ihren Mandanten eine sachkundige und kompetente Beratung geben können und Ihr Haftungsrisiko vermindert wird. In diesen Veranstaltungen können Sie mich ALLES fragen, was den Versorgungsausgleich (altes und neues Recht) betrifft. Wenn ich eine Frage nicht beantworten kann, liefere ich die Antwort schnellstmöglich nach.

Der Versorgungsausgleich muss keine trockene Materie sein und die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer muss sich nicht langweilen, weil er nicht viel versteht, was der Referent vorträgt.

Ich arbeite für Familiengerichte, prüfe Versorgungsauskünfte auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit, mache Vorschläge, wie der Ausgleich aus Sicht der Mandantin/des Mandanten erfolgen soll/kann/muss.

In der Märzausgabe werde ich im Teil 2 meine Hinweise und Anregungen fortsetzen und hoffe, dass Sie einiges für sich „verwenden“ können.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*